

**Sozialgericht Halle**

**S 35 AS 3317/13**

Aktenzeichen

Verkündung wird durch  
Zustellung ersetzt.



**Im Namen des Volkes**

# **GERICHTSBESCHEID**

**In dem Rechtsstreit**

Prozessbevollm.: Rechtsanwältin Claudia Zimmermann, Georg-Schumann-Str. 386,  
99765 Görzbach

– Klägerin –

**gegen**

**Jobcenter Mansfeld-Südharz**, vertr. d. d. Geschäftsführung,  
Baumschulenweg 1, 06526 Sangerhausen

– Beklagter –

hat die 35. Kammer des Sozialgerichts Halle ohne mündliche Verhandlung am  
11. Oktober 2016 durch die Vorsitzende, die Richterin am Sozialgericht Pippert, für  
Recht erkannt:

Der Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheides vom 15.01.2013 in  
der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 25.06.2013 verurteilt, der  
Klägerin die Kosten des Widerspruchsverfahrens W 221/12 zu erstatten.

Die Hinzuziehung eines Rechtsanwaltes wird für notwendig erklärt.

Der Beklagte erstattet der Klägerin die notwendigen außergerichtlichen  
Kosten.

**Tatbestand:**

Die Beteiligten streiten über die Verpflichtung des Beklagten zur Erstattung der Kosten des Widerspruchsverfahrens und die Notwendigkeit der Hinzuziehung einer Rechtsanwältin.

Die Klägerin bezog am 01.11.2011 nach der Trennung von ihrem Mann eine eigene Wohnung und beantragte die Zahlung von Leistungen nach dem SGB II für sich und ihre Kinder die mit ihr umzogen.

lebte zu dieser Zeit teilweise im Jugendheim.

Mit Bescheid vom **25.11.2011** bewilligte der Beklagte der Klägerin ab 01.11.2011 Leistungen, wobei für November nur ihr und der Tochter Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts bewilligt wurden und erst ab 01.12.2011 Kosten der Unterkunft bewilligt wurden, die in Höhe von jeweils 112,00 € auch für das Kind bewilligt wurden. In dem Bescheid wird ausgeführt:

„Da Sie sich entgegen § 22 Abs. 4 SGB II vor Abschluss des Mietvertrages keine Zusicherung zur Übernahme der Aufwendungen der neuen Unterkunft eingeholt haben, können maximal die bisher übernommenen Kosten der Unterkunft berücksichtigt werden (670 € : 5 Personen alte Bedarfsgemeinschaft x 4 Personen neue Bedarfsgemeinschaft).“

Mit Bescheid vom 30.11.2011 wurde der Klägerin für Ihren Umzug auch nachträglich keine Zusicherung erteilt. Zur Begründung wird ausgeführt, ein wichtiger Grund zum Umzug sei zwar anzuerkennen (Trennung vom Partner), jedoch könne eine Zusicherung im Nachhinein aus folgenden Gründen nicht erfolgen:

- Die von Ihnen bereits angemietete Wohnung ( ) entspricht nicht der Angemessenheitsrichtlinie des Landkreises Mansfeld-Südharz, (die Grundmiete übersteigt diese um 30,75 €).
- Des Weiteren kann eine Zusicherung im Nachhinein nicht erfolgen, da kein wichtiger Grund vorliegt, aus dem hervorgeht, dass der Mietvertrag - ohne die vorherige Zustimmung des Absenders abzuwarten - abgeschlossen werden musste.

Mit Bescheid vom 05.12.2011 bewilligte der Landrat des Landkreises Mansfeld Südharz dem Kind Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz in Höhe von 206, 60 € monatlich.

Mit Änderungsbescheid vom 15.12.2011, der als Änderung zum Bescheid vom 26.11.2011 bezeichnet wird und der als maßgebliche Änderung die Überprüfung der Leistungen nach Bewilligung von Unterhaltsvorschuss für den Sohn beinhaltetete,

änderte die Beklagte die Leistungsbewilligung ab 01.01.2012 mit Schreiben vom 05.12.2012. Die jetzige Prozessbevollmächtigte legte gegen den Änderungsbescheid vom 15.12.2011 für den Zeitraum 01.01. bis 01.04.2012 Widerspruch ein, der unter dem Aktenzeichen W 221/12 geführt wurde. Diesen Widerspruch begründete sie mit Schreiben vom 28.02.2012 und führt aus, der streitgegenständliche Bescheid vom 29.11.2011 sei aus mehreren Gründen rechtswidrig und aufzuheben. Zum einen sei nicht nachzuvollziehen, inwiefern die neu angemietete Wohnung den Angemessenheitsrichtlinien des Mansfeld-Südharz nicht entsprechen solle. Auszugehen sei von einem Fünfpersonenhaushalt. Dass die Tochter der Widerspruchsführerin sich vorübergehend im Heim aufhalte, spiele keine Rolle. waren ist bei der Widerspruchsführerin gemeldet und hielt sich nur vorübergehend im Heim auf, wobei sie ihre Mutter regelmäßig an Wochenenden und den Ferien besuchte. Im Weiteren werden Ausführungen zur nicht vorweg eingeholten Zusicherung gemacht.

Im Rahmen des Widerspruchsverfahrens wurde auf Nachfrage des Beklagten der Bescheid des Landkreises Mansfeld-Südharz vom 20.12.2011 vorgelegt, nachdem der Aufenthalt für das Kind am 22.12.2011 beendet worden ist. Mit Bescheid vom 04.05.2012, der als Änderung zum Bescheid vom 25.11.2011 bezeichnet wird, werden die Leistungen für den Zeitraum vom 01.12.2011 bis 30.04.2012 neu festgesetzt.

In der Verwaltungsakte befindet sich der Abhilfevorschlag zum „Widerspruch vom 05.01.2012 gegen den Bescheid vom 15.12.2011 wegen Änderung zum Bescheid vom 26.11.2011. „Die Entscheidung ist insoweit abzuändern als weitere KdU zu gewähren sind. Bitte erteilen sie einen Abhilfebescheid an den Bevollmächtigten. Zur Begründung wird ausgeführt dass die KdU ab 01.01.2012 in voller Höhe zu übernehmen seien (400 € Grundmiete und 110 € Betriebskosten). Der Umzug erfolgte zwar ohne Zusicherungen, gleichwohl wurde er aber als notwendig anerkannt. Somit sind die angemessenen KdU zu übernehmen. Durch den Wiedereinzug der Tochter liegen die KdU nunmehr auch innerhalb der Angemessenheitsgrenzen. Bitte Änderungsbescheid erstellen. Die im Widerspruchsverfahren entstanden Kosten können nicht erstattet werden, da die entscheidungserheblichen Tatsachen erst im Widerspruchsverfahren mitgeteilt worden sind.“

Auf dieser Grundlage erging am 15.01.2013 ein Änderungsbescheid an die Klägerin sowie eine Abhilfemitteilung an die Prozessbevollmächtigte. In diesem Bescheid vom 15.01.2013 wird ausgeführt: „Die in dem Widerspruchsverfahren entstanden Kosten können nicht erstattet werden, da sie nicht notwendig waren.“

Den dagegen eingelegten Widerspruch wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 25.06.2013 zurück. In dem Widerspruchsbescheid wird ausgeführt, aufgrund der

Abhilfe wären die im Zusammenhang mit dem Widerspruch entstanden notwendigen Aufwendungen grundsätzlich zu erstatten. Es sei jedoch festzustellen, dass eine Kostenerstattung nicht erfolgen könne, da der angefochtene Bescheid zunächst rechtmäßig gewesen sei und der Erfolg des Widerspruchs lediglich auf geänderte Verhältnisse zurückzuführen gewesen sei.

Mit ihrer am 29.07.2013 beim Sozialgericht Halle eingegangenen und am 30.10.2014 begründeten Klage verfolgt die Klägerseite ihren Anspruch auf Kostenerstattung im Widerspruchsverfahren weiter und führt dazu aus, die Abhilfe sei nicht nur darauf zurückzuführen, dass fünf Personen im Haushalt lebten und dieser Umstand erst nach Erlass des angegriffenen Bescheides bekannt geworden sei. Der ursprüngliche Bescheid vom 15.12.2011 sei hinsichtlich der Kürzung der Unterkunftskosten bereits von vornherein rechtswidrig gewesen, da sich die Tochter auch regelmäßig im Haushalt der Mutter aufgehalten habe und im Übrigen die Beschränkung der Kosten der Unterkunft rechtswidrig gewesen sei.

Die Klägerseite geht davon aus, dass vorliegend aufgrund der Tätigkeit der Rechtsanwältin die Änderungsbescheide ergangen und die Kosten der Unterkunft vollständig anerkannt worden seien, so dass auch die Kosten des Widerspruchsverfahrens von der Beklagtenseite zu erstatten seien.

Dabei könne es dahinstehen, ob nur der Änderungsbescheid vom 15.12.2011 oder auch der Ausgangsbescheid vom 26.11.2011 angegriffen worden sei, da im Ergebnis eine vollständige Prüfung stattgefunden habe, die zu einer Abhilfe geführt habe.

Die Klägerin beantragt,

den Abhilfebescheid vom 16.01.2013 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 25.06.2013 dahingehend zu ändern, dass der Beklagte verurteilt wird, der Klägerin die im Widerspruchsverfahren entstandenen Kosten zu erstatten und festzustellen, dass die Hinzuziehung eines Bevollmächtigten erforderlich war.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er geht davon aus, dass der Widerspruch gegen den Änderungsbescheid vom 15.12.2011 nicht erfolgreich gewesen sei, da mit diesem Bescheid nur der Unterhaltsvorschuss geändert worden sei. Letztendlich habe die Abhilfeentscheidung sich aus

den später mitgeteilten Tatsachen, insbesondere der Beendigung des Heimaufenthaltes der Tochter ergeben.

Die Gerichtsakte und die Verwaltungsakte der Beklagten haben vorgelegen und waren Gegenstand der Entscheidungsfindung. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes und des Sachvortrages der Beteiligten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der Verwaltungsakte ergänzend verwiesen.

### **Entscheidungsgründe:**

Das Gericht konnte durch Gerichtsbescheid nach § 105 SGG entscheiden, da die Sache keine besonderen Schwierigkeiten in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht aufweist und die Beteiligten zuvor angehört worden sind. Sie haben hier ausdrücklich dieser Form der Entscheidung zugestimmt.

Die Klage ist zulässig und begründet.

Die Klägerin hat Anspruch gemäß § 63 Abs. 1 Satz 1 SGB X auf Erstattung der Kosten des Widerspruchsverfahrens zum Aktenzeichen W 221/12, das in der Sache nicht nur den Widerspruch gegen den Bescheid vom 15.12.2011, sondern auch gegen den Bescheid vom 29.11.2011 betraf, wie sich bereits aus der Begründung ergibt.

Nach § 63 SGB X sind die Kosten eines erfolgreichen Widerspruchsverfahrens durch die Verwaltung zu erstatten.

Das LSG Sachsen-Anhalt (Beschluss vom 13.01.2016 – L 4 AS 8/15 NZB, zitiert nach juris) führt zu der Frage des „erfolgreichen Widerspruchs“ aus:

„In der genannten Entscheidung vom 12. Juni 2013 (Az.: B 14 AS 68/12 R) hat das BSG ausgeführt, Aufwendungen für ein Widerspruchsverfahren seien nur zu erstatten sind, soweit der Widerspruch erfolgreich gewesen ist (RN 15). Eine Kostenerstattung komme nur im Umfang des jeweiligen Erfolgs in Betracht (RN 18). Insoweit liege auch § 63 Abs. 1 Satz 1 SGB X das "Obsiegens- und Unterliegensprinzip" zugrunde (RN 19). Die Kostenquote richte sich nach dem Verhältnis des Erfolgs zum Misserfolg. Es sei unerheblich, aus welchen Gründen der Widerspruch Erfolg hatte. Insoweit seien eine formale Betrachtung und ein Vergleich des mit dem Widerspruch begehrten mit dem Inhalt des Widerspruchs- bzw. Abhilfebescheids geboten (RN 21). Allerdings enthält diese Entscheidung keine tragenden Rechtssätze zur Kausalität von Widerspruch und Erfolg, denn im zugrundeliegenden Sachverhalt ging es allein um die Bildung

einer Kostenquote nach einem bereits feststehenden Teilerfolg des Widerspruchs und entsprechender Kostengrundentscheidung.

23 Im vorliegenden Verfahren indes geht es um die Kausalität des Widerspruchs für den Erfolg ("Abhilfeentscheidung") als Voraussetzung für die begehrte Kostengrundentscheidung. Insoweit hat das SG zutreffend auf die diesbezügliche Rechtsprechung des BSG im Urteil vom 21. Juli 1992 (Az.: RA 20/91, juris, RN 17 ff.) zurückgegriffen, die – anders als die vorgenannte Entscheidung – Ausführungen zur Kausalität enthält. Danach ist "Erfolg" i.S.v. § 63 Abs. 1 Satz 1 SGB X, soweit dem Widerspruch stattgegeben wird. Auf die Gründe für die Stattgabe komme es grundsätzlich nicht an (RN 18). Zusätzlich sei jedoch zu berücksichtigen, dass ein Widerspruch nur dann erfolgreich im Sinne der Vorschrift sein könne, wenn zwischen dem Rechtsbehelf und der begünstigenden Entscheidung eine ursächliche Verknüpfung im Rechtssinne bestehe. Der Erfolg eines Widerspruchs sei insbesondere dann zweifelhaft, wenn nach dem konkreten Sachverhalt ein anderer Umstand als der Widerspruch dem Erfolg rechtlich zurechenbar wäre (RN 19). Eine solche andere kausale Verknüpfung liege beispielsweise vor, wenn eine vorangegangene Verletzung der Mitwirkungspflichten im Rahmen des Widerspruchsverfahrens durch Nachreichen von Unterlagen beseitigt werde (RN 20). Eine nachfolgende "Abhilfe" mittels Bescheid sei dann kein Erfolg des Widerspruchs, sondern Ergebnis der nachträglichen Erfüllung von Mitwirkungspflichten.

24 Die beiden BSG-Entscheidungen stehen nur scheinbar in einem offenen Widerspruch (vgl.: Klaus, juris PR-SozR 16/2014 Anm. 6). Indes ist von der grundsätzlich gebotenen pauschalen Betrachtung bei Anwendung der Kostenerstattungsregel des § 63 Abs. 1 Satz 1 SGB X, die in beiden Entscheidungen des BSG herausgestellt wird, dann eine Ausnahme zu machen, wenn der Erfolg nicht auf der Erhebung des Widerspruchs beruht, (vgl.: Roos in: von Wulffen/Schütze, SGB X, 8. Auflage 2014, § 63 RN 18).

25 Auf der Grundlage dieser beiden Entscheidungen des BSG hat das SG seine Entscheidung getroffen und ausgeführt, vorliegend beruhe die Abhilfeentscheidung auf einer Änderung der Sachlage (Erhöhung der Heizkosten ab April 2012). Aufgrund der nachgereichten weiteren Unterlagen (Jahresabrechnung des Gasversorgers) durch die Klägerin sei die Abhilfeentscheidung erlassen worden, die daher keinen Erfolg des Widerspruchs darstelle."

Eine solche Konstellation ist vorliegend nicht gegeben, da sowohl der Ausgangs- als auch der Änderungsbescheid rechtswidrig waren, wobei sich die Rechtswidrigkeit des Änderungsbescheids aus der weiterhin fehlenden Berücksichtigung der Kosten der Unterkunft ergibt, die aus verschiedenen Gründen unzutreffend war und auch für die Monate November und Dezember hätte korrigiert werden müssen.

Es kommt nicht darauf an, dass nach dem Wortlaut des Widerspruchs nur der Änderungsbescheid angegriffen wurde, da nach der Begründung auch der Ausgangsbescheid ausdrücklich angegriffen wurde. Die Beklagte hätte insoweit auf Klarstellung dringen müssen oder – worauf die Klägerseite zutreffend hinweist - den Widerspruch

als unzulässig verwerfen müssen. Dann hätte die Klägerseite noch einen Überprüfungsantrag stellen können.

Die Rechtswidrigkeit der nur teilweisen Übernahme der KdUH folgt schon daraus, dass der Beklagte nicht über eine wirksame Richtlinie über die Angemessenheit der Unterkunftskosten verfügt und daher bereits die Begrenzung auf die vorherigen KdUH nach einem Umzug ohne Zustimmung nicht rechtmäßig war, worauf das Gericht schon im Hinweis vom 05.03.2015 hingewiesen hat.

Das gilt umso mehr, als der die Angemessenheit übersteigende Betrag bei ca. 30 € lag, was angesichts des kurzfristigen Umzugs aufgrund der Trennung von dem Ehemann nicht zu beanstanden wäre. Im Übrigen hätte die Tochter auch bei dem Heimaufenthalt mit Wochenendbesuchen einen Unterkunftsanspruch in der mütterlichen Wohnung gehabt, der zu berücksichtigen gewesen wäre.

Daher waren die Ausführungen in dem Widerspruchsschreiben zutreffend und haben zu den richtigen Schlussfolgerungen bei dem Beklagten geführt, nämlich der Anerkennung der vollständigen Unterkunftskosten.

Welche Beweggründe für die Beklagtenseite maßgeblich waren, ist unerheblich, da auch ohne Änderungen im Tatsächlichen die KdUH hätten vollständig bewilligt werden müssen.

Auch die Hinzuziehung einer Rechtsanwältin war vorliegend erforderlich, da schwierige rechtliche Fragen zu bearbeiten waren, die für die Klägerin nicht überschaubar waren.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Das Gericht geht davon aus, dass die erstattungsfähigen Kosten im Widerspruchsverfahren einen Betrag in Höhe von 750 € nicht übersteigen, so dass keine Berufung gegen die Entscheidung zulässig ist. Zulassungsgründe sind nicht ersichtlich.

## Rechtsmittelbelehrung

Dieser Gerichtsbescheid kann nicht mit der Berufung angefochten werden, weil sie gesetzlich ausgeschlossen und vom Sozialgericht nicht zugelassen worden ist.

Aufgrund der Nichtzulassung der Berufung kann von den Beteiligten die Durchführung der mündlichen Verhandlung beantragt werden.

Der Antrag ist **innerhalb eines Monats** nach Zustellung des vollständigen Gerichtsbescheides bei dem

Sozialgericht Halle  
Justizzentrum Halle  
Thüringer Straße 16  
06112 Halle

schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu stellen.

Die Nichtzulassung der Berufung kann mit der Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist **innerhalb eines Monats** nach Zustellung des vollständigen Gerichtsbescheides bei dem

Landessozialgericht Sachsen-Anhalt  
Thüringer Str. 16  
06112 Halle

schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Beschwerde soll den angefochtenen Gerichtsbescheid bezeichnen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Die Beschwerde kann nur darauf gestützt werden, dass

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
2. der Gerichtsbescheid von einer Entscheidung des Landessozialgerichts, des Bundessozialgerichts oder des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Pippert